

Satzung
der Großen Kreisstadt Eichstätt
für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 8 „Weinleite“
vom 29.06.2006

Aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und der Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Eichstätt für das Wohnbaugebiet „Weinleite“ die folgende

Satzung
für den Bebauungsplan Nr. 8 „Weinleite“ in der Fassung der
Änderung zur Schaffung von Nachverdichtungsmöglichkeiten

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Weinleite“ der Großen Kreisstadt Eichstätt in der Planfassung vom 15.12.2005 mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung ist als Satzung beschlossen.

§ 2

Der Textteil mit den Festsetzungen und Hinweisen und die Begründung sind Bestandteil der Satzung.

§ 3 In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan Nr. 8 in der Fassung der Änderung zur Schaffung von Nachverdichtungsmöglichkeiten ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit seiner amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt vom 11.08.2006 in Kraft getreten.

Eichstätt, den 14.08.2006



Arnulf Neumeyer
Oberbürgermeister

